

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 257

**Die Behandlung juristisch eingekleideter  
Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess**

**Von**

**Christoph Seidl**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CHRISTOPH SEIDL

Die Behandlung juristisch eingekleideter  
Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess

Schriften zum Prozessrecht

Band 257

# Die Behandlung juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess

Von

Christoph Seidl



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München  
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-15734-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-55734-9 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85734-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2018/19 als Promotionsleistung anerkannt.

Ich danke all jenen, die mich während dieser Zeit begleitet und unterstützt haben.

Ganz besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. Beate Gsell, die mich zunächst auf das Thema der vorliegenden Arbeit aufmerksam machte und mir anschließend die Möglichkeit gab, mein Promotionsvorhaben in die Tat umzusetzen. Ihre Anregungen und ihre Unterstützung über das gesamte Verfahren hinweg haben maßgeblichen Anteil an dessen Gelingen.

Zudem danke ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Hau für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und insbesondere für seine eingehende Auseinandersetzung mit der vorliegenden Arbeit sowie seine wertvollen weiterführenden Hinweise.

Besonderer Dank gilt auch meinem Bruder, Sebastian Seidl, der das zeitintensive Korrekturlesen übernahm und hierdurch insbesondere für sprachliche Verfeinerungen sorgte.

Von Herzen danke ich schließlich meinen Eltern, Monika und Josef Seidl, die mich mein ganzes Leben lang auf jede nur erdenkliche Weise unterstützt haben. Ihnen widme ich dieses Buch in tiefer Liebe und Verbundenheit.

München, im September 2019

*Christoph Seidl*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
<i>1. Kapitel</i>	
<b>Klärung der wesentlichen Begrifflichkeiten und Einführung in die Problematik</b> .....	23
<b>A. Die Aufgabenverteilung zwischen den Parteien und dem Gericht hinsichtlich der Beschaffung der Urteilsgrundlagen</b> .....	23
I. Die Beibringung des Tatsachenstoffs als Aufgabe der Parteien .....	24
1. Allgemeines zum Verhandlungsgrundsatz .....	24
2. Widerspiegelung des Verhandlungsgrundsatzes in der ZPO .....	25
3. Ergänzungen, Modifizierungen und Einschränkungen des Verhandlungsgrundsatzes .....	26
II. Die Aufgaben des Gerichts hinsichtlich der Beschaffung der Urteils- grundlagen .....	27
1. Die rechtliche Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts .....	28
2. Aufklärungs- und Hinweispflichten im Rahmen richterlicher Prozess- leitung .....	29
<b>B. Tatsachen und Rechtsbegriffe</b> .....	30
I. Tatsachen .....	30
1. Die Bedeutung des Tatsachenbegriffs für das zivilprozessuale Verfahren .....	31
2. Die Definition des Tatsachenbegriffs durch den Bundesgerichtshof und die Literatur .....	32
3. Tatsachenbehauptungen .....	32
a) Der Unterschied zwischen Tatsachen und Tatsachenbehauptungen .....	33
b) Entscheidung gegen die Bezeichnung „Tatsachenurteil“ .....	33
c) Bedeutung der Tatsachenbehauptungen im Prozess .....	37
II. Rechtsbegriffe .....	38
1. Keine Definition des Terminus durch Rechtsprechung und h.L.; Relevanz des Terminus für die vorliegende Arbeit .....	38
2. Frühere Untersuchungen des Terminus .....	39
a) Einleitung .....	39
b) Relevante Thesen der Untersuchungen .....	41

aa) Umfasste Begriffskategorien nach Engisch .....	41
bb) Gemeinsames Merkmal der Begriffe .....	42
cc) Relevanz für die vorliegende Thematik .....	43
3. Die Verwendung des Terminus durch die h.M. im Hinblick auf juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen .....	46
a) Gemeinsames Merkmal der Begriffe und Beispiele .....	46
b) Hintergrund der entsprechenden Verwendung des Terminus .....	47
4. Ergebnis .....	48
III. Tatsachen- vs. Rechtsbegriffsbehauptungen .....	49
1. Unterscheidung durch Rechtsprechung und Teile der Literatur .....	49
2. Kritische Würdigung der Unterscheidung .....	50
a) Gemeinsamkeiten der Behauptungen .....	50
aa) Urteilende Tätigkeit im Falle von Aussagen über Tatsachen ..	50
bb) Mögliche Beurteilungen bei Rechtsbegriffsbehauptungen ..	51
b) Unterschiede zwischen den Behauptungen .....	52
3. Ergebnis .....	54
<b>C. Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen .....</b>	54
I. Einleitung .....	54
II. Die Merkmale juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen .....	55
1. Verwendung von Rechtsbegriffen durch die Parteien .....	55
2. Verwendung der Rechtsbegriffe, (auch) um Tatsachen darzulegen ...	56
a) Einleitung und Abgrenzung .....	56
b) Konkretisierung .....	57
c) Anhaltspunkte zur Bestimmung, mit welchem Zweck Rechts- begriffe gebraucht werden .....	58
aa) „Isolierter“ Vortrag eines Rechtsbegriffs .....	58
bb) Vortrag eines Rechtsbegriffs zusätzlich zur Darlegung des entsprechenden Sachverhalts .....	60
3. Irrelevanz der „Geläufigkeit“ der Rechtsbegriffe .....	61
a) Entscheidungen, die für die Irrelevanz der „Geläufigkeit“ sprechen ..	61
b) Entscheidungen, nach denen die „Geläufigkeit“ ein konstitutives Merkmal sein könnte .....	62
c) Fazit .....	64
III. Definition der „juristisch eingekleideten Tatsachenbehauptungen“ .....	67
<b>D. Präjudizielle Rechtsverhältnisse .....</b>	67
I. Die Bedeutung präjudizieller Rechtsverhältnisse für die vorliegende Arbeit .....	67
II. Definition des Begriffs „präjudizielle Rechtsverhältnisse“ .....	68
1. „Rechtsverhältnisse“ im Sinne des § 256 Abs. 2 ZPO .....	68
a) Definition der „Rechtsverhältnisse“ im Sinne des § 256 ZPO ..	68
b) Beispiele für „Rechtsverhältnisse“ i.S.d. § 256 ZPO .....	69

c) Vorfragen und Elemente eines Rechtsverhältnisses als Gegenstand einer (Zwischen-)Feststellungsklage nach § 256 ZPO? .....	70
2. „Vorgreiflichkeit“ des Rechtsverhältnisses .....	71
<b>E. Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen vs. Vorträge von präjudiziellen Rechtsverhältnissen .....</b>	<b>72</b>
I. Begriffliche Unterscheidung durch Rspr. und Teile der Lit. .....	72
II. (Mögliche) Grundlagen der Unterscheidung .....	73
1. Unterscheidung nach den umfassten Rechtsbegriffen .....	73
2. Unterscheidung nach den Absichten der Parteien .....	74
a) Darstellung .....	74
b) Hintergründe .....	77
III. Stellungnahme .....	78
1. Kritik an der h.M. .....	78
2. Anhaltspunkte zur Bestimmung, mit welchem Zweck Rechtsbegriffe gebraucht werden .....	79
IV. Fazit .....	80
<b>F. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....</b>	<b>80</b>
I. Die Aufgaben der Parteien und des Gerichts hinsichtlich der Beschaffung der Urteilsgrundlagen .....	80
II. Tatsachen und Tatsachenbehauptungen, Rechtsbegriffe und Rechtsbegriffsbehauptungen .....	81
III. Juristisch eingekleidete und reine Tatsachenbehauptungen .....	81
IV. Präjudizielle Rechtsverhältnisse .....	81
 <i>2. Kapitel</i>	
<b>Die Behandlung juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess .....</b>	<b>82</b>

<b>A. Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen und die Darlegungslast der Parteien .....</b>	<b>82</b>
I. Allgemeines zu Darlegungslast und Substantiierungspflicht .....	83
II. Bisheriger Meinungsstand .....	85
1. Die Ansicht der Rechtsprechung .....	85
a) Entscheidungen unmittelbar die Darlegungslast betreffend .....	85
aa) BGH, Urt. v. 2. 6. 1995 – V ZR 304/93 .....	85
bb) BGH, Urt. v. 13. 3. 1998 – V ZR 190/97 .....	86
b) Weitere relevante Entscheidungen .....	88
aa) Entscheidungen zur Geständnisfähigkeit juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen .....	88
bb) Entscheidungen zur Bindung der Rechtsmittelinstanzen .....	89

c)	Hintergründe .....	90
aa)	Grundlagen .....	90
bb)	Auslegung der Kriterien .....	91
cc)	Relativierung der „allgemeinen Bekanntheit“ durch die Rechtsprechung .....	93
d)	Fazit .....	94
2.	Ansichten in der Literatur .....	94
a)	Erfüllung der Darlegungslast bei Annahme der korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe .....	95
b)	Keine Notwendigkeit der Angabe der Entstehungstatsachen präjudizieller Rechtsverhältnisse .....	96
c)	Weitgehende Zulässigkeit der Verwendung von Rechtsbegriffen ..	97
III.	Stellungnahme .....	97
1.	Argumente für die Zulassung juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen .....	97
a)	Prozessökonomie und praktisches Bedürfnis .....	98
b)	Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen als Sachvortrag ..	100
c)	Grundsätzliche Unerheblichkeit der Notwendigkeit rechtlicher Beurteilungen .....	101
d)	Zulässigkeit pauschalen Sachvortrags .....	102
2.	Beschränkungen .....	103
a)	Notwendigkeit einer Beschränkung .....	103
aa)	Gründe .....	103
bb)	Folge .....	105
b)	Lösungsansatz .....	105
aa)	Kritik an der herrschenden Meinung .....	106
bb)	Die Annahme der korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe als maßgebliches Kriterium .....	108
(1)	Begründung .....	108
(2)	Das Begriffsverständnis der verhandelnden Parteien als Grundvoraussetzung .....	109
(3)	Keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Korrektheit der Begriffsverwendung .....	110
(4)	Hinweis .....	113
c)	Keine Ausnahme für präjudizielle Rechtsverhältnisse .....	114
d)	Zwischenergebnis .....	116
e)	Anwaltsprozess .....	116
aa)	Pflichten des Rechtsanwalts .....	116
(1)	Im Rahmen der Sachverhaltaufklärung .....	116
(2)	Im Rahmen des prozessualen Sachvortrags .....	117
bb)	Folgen anwaltlicher Vertretung für den Prozess .....	118
3.	Prozessuale Folgen juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen	119

a) Bei Annahme des korrekten Begriffsgebrauchs .....	119
b) Bei Zweifeln an der Korrektheit des Begriffsgebrauchs .....	120
<b>B. Folgen des Nichtbestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen</b>	121
I. Anwendung der Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3 ZPO .....	121
1. Allgemeines zu § 138 Abs. 3 ZPO .....	122
2. Bisheriger Meinungsstand .....	122
a) Rechtsprechung .....	122
aa) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO .....	123
bb) Ausnahmen .....	124
cc) Gegenstand des fingierten Geständnisses .....	126
b) Meinungsstand in der Literatur .....	127
aa) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO .....	127
bb) Keine bzw. beschränkte Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO	128
3. Stellungnahme .....	129
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO .....	129
aa) Argumente für die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO ...	129
bb) Beschränkung und deren Gründe .....	130
cc) Ablehnung entgegenstehender Ansichten .....	131
dd) Kein Widerspruch zur Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Gericht .....	132
b) Ausnahmen .....	133
aa) Vorbemerkung .....	133
bb) Keine Anwendung des § 138 Abs. 3 ZPO .....	134
c) Gegenstand der Geständnisfiktion .....	135
aa) Die juristisch eingekleidet behaupteten Tatsachen .....	135
bb) Kein anderes Ergebnis bei anderer Ansicht .....	136
II. Anwendung der Geständnisfiktion des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO .....	137
1. Allgemeines zu § 331 ZPO .....	137
2. Bisheriger Meinungsstand .....	137
a) Anwendbarkeit des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO .....	138
b) (Mutmaßliche) Ansicht der h.M. .....	139
aa) Folgerungen aus der Behandlung juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen im Übrigen .....	139
bb) Auslegung scheinbar widersprechender Ausführungen .....	140
3. Stellungnahme .....	142
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO .....	142
aa) Argumente für die Anwendbarkeit des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO	142
bb) Beschränkungen und deren Gründe .....	143
cc) Kein Widerspruch zur Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Gericht .....	144

b)	Ausnahmen .....	144
c)	Gegenstand des fingierten Geständnisses .....	144
<b>C.</b>	<b>Anwendung der §§ 288 ff. ZPO .....</b>	<b>145</b>
I.	Allgemeines zu den §§ 288 ff. ZPO .....	145
1.	§ 288 ZPO .....	146
2.	§ 290 ZPO .....	147
	a) Beweis der Unwahrheit der zugestandenen Tatsachenbehauptungen .....	147
	b) Beweis eines Irrtums bei der Erklärung des Geständnisses .....	147
II.	Bisheriger Meinungsstand .....	148
1.	Rechtsprechung .....	148
	a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 288 ZPO .....	149
	aa) Voraussetzungen und Grenzen .....	149
	bb) Entwicklung der Rechtsprechung .....	149
	(1) Relevanz der Entscheidungen zum Parteid nach der CPO .....	150
	(2) Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	151
	(3) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs .....	156
	(4) Teilweise Änderung der Rechtsprechung bzgl. der Geständnissfähigkeit rechtlicher Beurteilungen .....	163
	cc) Entschiedene Einzelfälle .....	168
	b) Ausnahmen von der Anwendbarkeit des § 288 ZPO .....	170
	aa) Unvereinbarkeit von Rechtsbegriffs- und Sachvortrag .....	170
	bb) Unklarheit über den Bezugspunkt des „Geständnisses“ .....	172
	c) Gegenstand des Geständnisses .....	173
	d) Voraussetzungen des Widerrufs des Geständnisses .....	174
2.	Forschungsstand in der Literatur .....	175
	a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 288 ZPO .....	175
	aa) Bei Annahme der korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe durch die Parteien .....	175
	(1) Ältere Literatur .....	176
	(2) Jüngere Literatur .....	181
	(3) Fazit .....	184
	bb) Bestimmung der Anwendbarkeit nach anderen Kriterien .....	184
	(1) Bethmann-Hollweg und Wittmaack .....	184
	(2) Als mögliche Folge der Geständnissfähigkeit rechtlicher Beurteilungen .....	186
	(3) Künzl .....	191
	b) Ausnahmen .....	192
	c) Gegenstand des Geständnisses .....	194
	d) Voraussetzungen des Widerrufs .....	195
III.	Stellungnahme .....	196

1.	Voraussetzungen der Anwendung der §§ 288 ff. ZPO .....	196
a)	Grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 288 ff. ZPO .....	196
b)	Notwendigkeit einer restriktiven Anwendung des § 288 ZPO und deren Folgen .....	197
c)	Anwaltsprozess .....	199
2.	Ausnahmen .....	200
3.	Gegenstand des Geständnisses .....	201
4.	Voraussetzungen des Widerrufs .....	201
5.	Kein Widerspruch zur Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Gericht .....	203
6.	Auseinandersetzung mit den vertretenen Ansichten .....	204
a)	Herrschende Meinung .....	204
b)	Bethmann-Hollweg und Wittmaack .....	205
c)	Künzl .....	206
d)	Geständnisfähigkeit rechtlicher Beurteilungen .....	208
aa)	Vorbemerkung .....	208
bb)	Kritik .....	208
<b>D. Folgen des Bestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen</b>	...	210
I.	Wirksames Bestreiten .....	210
II.	Prozessuale Folgen .....	212
1.	Rechtsprechung .....	212
a)	Folgen des einfachen Bestreitens reiner Tatsachenbehauptungen ..	212
b)	Folgen des substantiierten Bestreitens reiner Tatsachenbehauptungen .....	213
c)	Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen .....	213
aa)	Folgen substantiierten Bestreitens .....	213
bb)	Folgen einfachen Bestreitens .....	214
2.	Literatur .....	216
a)	Substantiierungsobliegenheit in jedem Fall des Bestreitens .....	216
b)	(Wohl) Andere Ansichten .....	218
aa)	Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen als potentielle Beweisgegenstände .....	218
bb)	Vermeintliche Konsequenz .....	218
cc)	(Scheinbare) Widersprüche .....	220
dd)	Mögliche Interpretationen .....	221
3.	Stellungnahme .....	222
a)	Folgen substantiierten Bestreitens .....	222
aa)	Substantiierungsobliegenheit .....	222
bb)	Gegenstand der Beweisaufnahme .....	223
cc)	Richterliche Hinweispflicht nach § 139 ZPO .....	226

b)	Folgen einfachen Bestreitens .....	227
aa)	Grundsatz .....	227
bb)	Ausnahmen .....	231
c)	Fazit .....	232
<b>E.</b>	<b>Bindungswirkungen gegenüber den Rechtsmittelinstanzen .....</b>	<b>232</b>
I.	Allgemeines zu § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 559 ZPO .....	233
1.	§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	233
2.	§ 559 ZPO .....	235
II.	Bisheriger Meinungsstand .....	236
1.	Rechtsprechung .....	236
a)	Grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 529 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1, 559 ZPO .....	236
b)	Ausnahmen .....	240
2.	Literatur .....	241
a)	§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	241
b)	§ 559 ZPO .....	243
III.	Stellungnahme .....	245
1.	§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	245
a)	Grundsätzliche Bindung des Berufungsgerichts .....	245
b)	Ausnahmen von der Bindungswirkung .....	245
aa)	Aufgrund neuen Vorbringens .....	246
(1)	Neues Vorbringen der Gegenseite .....	246
(2)	Neues Vorbringen der darlegungsbelasteten Partei .....	248
bb)	Aufgrund von Verfahrensfehlern bei der Feststellung .....	250
2.	§ 559 ZPO .....	253
a)	§ 559 Abs. 1 S. 1, 2 Halbs. 1 ZPO .....	253
b)	Keine Bindung bei Zweifeln an der Korrektheit des Begriffsgebrauchs .....	254
c)	Keine Bindung im Falle erfolgreicher Verfahrensrügen .....	255
aa)	Kein Angriff der Feststellungen allein durch neue Tatsachenbehauptungen .....	256
bb)	Mögliche Grundlagen der Verfahrensrügen .....	257
3.	Ergebnis .....	259
<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....</b>		<b>260</b>
<b>A.</b>	<b>Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen und die Darlegungslast der Parteien .....</b>	<b>260</b>
<b>B.</b>	<b>Folgen des Nichtbestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen</b>	<b>261</b>

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	15
<b>C. Anwendung der §§ 288 ff. ZPO</b> .....	262
<b>D. Folgen des Bestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen</b> ...	263
<b>E. Bindungswirkungen gegenüber den Rechtsmittelinstanzen</b> .....	264
<b>F. Ersuchen an Rechtsprechung und Literatur</b> .....	264
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	266
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	274

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.A.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abw.	abweichend/e
AcP	Archiv für die Civilistische Praxis (Zeitschrift)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
allgM	allgemeine Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CPO	Civilprozeßordnung von 1877
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
dt.	deutsch
Einf	Einführung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
etc.	et cetera
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggfs.	gegebenenfalls
Halbs.	Halbsatz
h. L.	herrschende Literatur
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. H. v.	in Höhe von
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
jurisPR-BGHZivilR	juris PraxisReport BGH-Zivilrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	Juristische Zeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KO	Konkursordnung in der Fassung vom 1.1.1964
LG	Landgericht
lit.	littera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
m. E.	meines Erachtens
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
PU	Philosophische Untersuchungen
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Seiten/Satz/Sätze
sog.	sogenannte/sogenannter
st.	ständige/r
StromGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	vom/von
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz)
vgl.	vergleiche
Vor/Vorb	Vorbemerkung
VU	Versäumnisurteil
z.B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (Zeitschrift)
Zif.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Zeitschrift)

## Einleitung

„Die Juristen haben es nie verstanden, für ihre Wissenschaft jenseits der Fachleute Aufmerksamkeit zu erwecken, und was sich an rechtswissenschaftlichen Kenntnissen in dem Wissensstoffe findet, den man heutzutage als allgemeine Bildung fordert, darf sich in der Regel nicht weit über die populären naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur Zeit des Hexenwahnes erheben.“<sup>1</sup>

Mit dieser Feststellung leitet *Franz Klein* seine Abhandlung über „Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse“ ein. Und obgleich der Verweis auf die Zeit des Hexenwahnes etwas übertrieben erscheinen mag, lässt sich doch kaum am wahren Kern von Kleins Aussage zweifeln. Denn ungeachtet der großen Bedeutung, die dem Recht für jeden Einzelnen sowie für die Gesellschaft insgesamt zukommt, scheint es doch nicht genügend Interesse bei Laien zu erwecken, um sich wirklich näher mit der Juristerei zu befassen. Dementsprechend oberflächlich sind die Rechtskenntnisse der weiten Bevölkerung – und das nicht nur, was komplexe und für Laien weitgehend irrelevante Rechtsfragen angeht, sondern auch im Hinblick auf rechtliche Wertungen, die für die meisten Menschen nahezu jeden Tag potentiell von Bedeutung sind. Dies belegt nicht zuletzt der Umgang rechtlicher Laien mit juristischen Begriffen. So wird der Eigentümer häufig als „Besitzer“ bezeichnet, die Miete als „Leihe“ oder das Erbe als „Vermächtnis“. Und auch von diesen klassischen Beispielen abgesehen, werden zahlreiche Rechtsbegriffe häufig, wenn nicht gar standardmäßig, aus juristischer Sicht falsch verwendet: Wer sagt, dass er eine Sache „gekauft“ habe, will damit meistens (auch) sagen, dass er das Eigentum an der Sache erworben hat. Wer sagt, dass er jemanden „beauftragt“ habe, meint damit häufig, dass er eine Tätigkeit gegen Zahlung eines Entgelts verrichten lässt und so weiter.

Die Gründe für die juristisch inkorrekte Verwendung von Rechtsbegriffen sind sicher vielfältig: Das von Klein bemängelte fehlende bzw. falsche Verständnis des Rechtssystems (Stichwort: Trennungs- und Abstraktionsprinzip). Das mangelnde Interesse an der genauen Bedeutung der Begriffe in der Rechtswissenschaft. Die fehlende Motivation, auf die juristische Korrektheit der eigenen Aussage zu achten. Und nicht zuletzt die Erkenntnis bzw. Erfahrung, dass das Gegenüber normalerweise auch bei einem juristisch inkorrekten Gebrauch der Begriffe versteht, was gemeint ist.

Gerade Letzteres kann nun nicht nur für den Einzelnen ein Argument bilden, um seine – aus rechtlicher Sicht – falsche Verwendung von Rechtsbegriffen zu

---

<sup>1</sup> *Klein*, Zeit- und Geistesströmungen, S. 3.

rechtfertigen. Es belegt vielmehr, dass die Bedeutung, mit der wir Juristen unsere Rechtsbegriffe gebrauchen, häufig überhaupt nicht die einzige Bedeutung ist, mit der die Begriffe verwendet werden können – und mithin, dass die juristisch inkorrekte Verwendung eines Begriffs nicht stets mit dessen absolut falscher Verwendung gleichzusetzen ist. Denn wie könnten wir behaupten, ein Begriff würde „falsch“ gebraucht, wenn der Durchschnittsbürger – wir eingeschlossen – versteht, was der Aussagende mit diesem Begriff mitteilen will. Zahlreiche Rechtsbegriffe besitzen – ebenso wie unzählige Begriffe anderer Fachrichtungen und der AlltagsSprache – schlicht verschiedene Bedeutungsgehalte. Das heißt, die Begriffe können mit verschiedenen Bedeutungen gebraucht werden. So kann beispielsweise der Begriff „Sache“ nicht nur für einen körperlichen Gegenstand (vgl. § 90 BGB) stehen, sondern auch für eine Angelegenheit („*Das ist nicht deine Sache.*“), für einen Rechtsstreit („*In der Sache X gegen Y*“) und sogar für Kilometer pro Stunde („*Ich fahr' mit 200 Sachen.*“). Erst die konkrete Verwendung des Begriffs entscheidet darüber, welcher Bedeutungsgehalt sich im Einzelfall realisiert.

Die juristisch inkorrekte Verwendung von Rechtsbegriffen kann ihren Grund mithin nicht nur in einem falschen oder fehlenden Rechtsverständnis haben, sondern auch schlicht darin, dass die entsprechenden Begriffe in der Alltagssprache mit einer (unter Umständen nur leicht) abweichenden Bedeutung gebraucht werden. Solch ein „untechnischer“ Gebrauch von Rechtsbegriffen ist selbstverständlich legitim und in den allermeisten Fällen auch völlig unproblematisch, wenn und weil der Gegenüber keinen Wert auf eine juristisch korrekte Verwendung der Begriffe legt.

Es gibt allerdings Situationen, in denen eine juristisch inkorrekte Verwendung von Rechtsbegriffen – unabhängig davon, worauf sie beruht – zu negativen Konsequenzen führen kann. In diesen Fällen ist es daher durchaus von Bedeutung, ob die Begriffe mit ihren rechtlich-technischen Bedeutungen (und dabei korrekt) gebraucht werden oder nicht. Dies gilt unter anderem in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren und dabei insbesondere im Rahmen der Sachverhaltsdarlegung durch die Parteien. Denn die Zivilgerichte ermitteln den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht von Amts wegen. Vielmehr obliegt es den Parteien des Prozesses, sämtliche Tatsachen vorzutragen, die das Gericht zur Grundlage seiner Entscheidung machen soll. Verwenden die Parteien nun Rechtsbegriffe, um den Sachverhalt mitzuteilen, kann der juristisch inkorrekte Gebrauch der Begriffe dazu führen, dass das Gericht seine Entscheidung auf Tatsachen stützt, die nicht der Wahrheit entsprechen bzw. welche die Parteien nicht zur Entscheidungsgrundlage machen wollten. Denn das Gericht wird Rechtsbegriffsbehauptungen in der Regel als Behauptungen solcher Tatsachen verstehen, aus denen sich die mit den behaupteten Rechtsbegriffen bezeichneten Rechtsfolgen ergeben – das Gericht wird also in der Regel von einer juristisch korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe ausgehen. Behauptet beispielsweise der Kläger einer Kaufpreis-

klage, er habe dem Beklagten die streitgegenständliche Sache „verkauft“ (ohne den Verkaufsvorgang im Einzelnen zu schildern) und bestreitet der Beklagte diese Behauptung nicht, wird das Gericht vermutlich davon ausgehen, dass ein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB zustande gekommen ist. Verwenden die Parteien Rechtsbegriffe juristisch inkorrekt, stimmt die tatsächliche Entscheidungsgrundlage des Gerichts daher unter Umständen nicht mit dem Sachverhalt überein, den die Parteien vortragen wollten bzw. vorgetragen hätten, wenn sie keinem Rechtsirrtum erlegen wären. So könnte im vorigen Beispiel kein wirksamer Kauvertrag zustande gekommen sein, etwa weil der Beklagte das Angebot des Klägers nicht wirksam angenommen hatte, der Kläger bei der Abgabe des Angebots nicht wirksam vertreten war oder ähnliches – der Beklagte hat die prozessuale Behauptung des Klägers dabei eventuell nur deshalb nicht bestritten, weil er aufgrund eines Rechtsirrtums von dem wirksamen Abschluss eines Kaufvertrages ausging.

Entsprechende Divergenzen zwischen dem tatsächlichen Geschehen und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage des Gerichts könnten, zumindest weitgehend, vermieden werden, wenn die Gerichte die Parteien stets auffordern würden, ihre Rechtsbegriffsbehauptungen aufzuschlüsseln und den genauen Hergang des Geschehens zu schildern. Dann würde den Gerichten nämlich in der Regel auffallen, ob die Parteien die Rechtsbegriffe juristisch korrekt verwenden. Gleichzeitig ist es offensichtlich, dass eine unbedingte Aufforderung der Parteien zur Zerlegung sämtlicher vorgetragener Rechtsbegriffe in deren einzelnen Momente die Sachverhaltsdarstellung häufig unnötig und mitunter extrem ausdehnen würde und mithin praktisch nicht durchführbar ist.

Die Gerichte müssen sich daher täglich entscheiden: Vertrauen sie – trotz der durchschnittlich geringen Rechtskenntnisse juristischer Laien sowie der häufig abweichenden Bedeutung, mit der Rechtsbegriffe im Alltag gebraucht werden – darauf, dass die verhandelnden Parteien die vorgetragenen Rechtsbegriffe juristisch korrekt zur Tatsachenbeschreibung verwenden? Oder fordern sie die Parteien zur Zerlegung der vorgetragenen Rechtsbegriffe in deren einzelne tatsächliche Momente auf? Was sind die Konsequenzen, wenn die Gegenseite eine Rechtsbegriffsbehauptung nicht bestreitet oder gar positiv bestätigt? Können Behauptungen, die Rechtsbegriffe enthalten, im Falle des Bestreitens durch die Gegenseite ein zulässiges Beweisthema bilden? Und inwieweit sind die Feststellungen der Vorinstanzen bezüglich solcher Behauptungen für die Rechtsmittelinstanzen bindend?

Aufgrund der enormen praktischen Relevanz dieser Fragestellungen haben Rechtsprechung und Literatur selbstverständlich bereits Kriterien entwickelt, die den Gerichten bei der Entscheidungsfindung helfen sollen. Wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird, werden diese Kriterien inzwischen allerdings lediglich formelhaft – und dabei sogar unzutreffend – umschrieben. Die Konsequenz